

**ANDRÄ RUPPRECHTER 6155/AB
vom 30.10.2015 zu 6339/J (XXV.GP)**

Bundesminister



**MINISTERIUM
FÜR EIN
LEBENSWERTES
ÖSTERREICH**

Frau Präsidentin
des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

ZI. LE.4.2.4/0166-RD 3/2015

Wien, am 28. Oktober 2015

Gegenstand: Schriftl. parl. Anfr. d. Abg. z. NR Michael Pock, Kolleginnen und Kollegen vom 01.09.2015, Nr. 6339/J, betreffend den Einsatz des Kältemittels R1234yf in Pkw-Klimaanlagen

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Michael Pock, Kolleginnen und Kollegen vom 01.09.2015, Nr. 6339/J, teile ich Folgendes mit:

Zu Frage 1:

Bezüglich einer Risikobewertung zur Verwendung in KFZ-Klimaanlagen wird auf die Zuständigkeit des BMVIT verwiesen. Dem BMLFUW liegt eine Risikobewertung nicht vor.

Zu den Fragen 2 bis 7:

Diese Fragen betreffen nicht die Zuständigkeit des BMLFUW.

Zu den Fragen 8 und 9:

Derzeit findet kein Monitoring von Trifluoressigsäure in Umweltmedien (Luft, Wasser) statt, da dieser Stoff bei Industrieemissionen keine wichtige Rolle spielt. Auch im Rahmen des seit 1992 bestehenden Monitoringprogramms gemäß Wassergüteerhebungsverordnung (WGEV) bzw. ab 2007 Gewässerzustandsüberwachungsverordnung (GZÜV) wurde Trifluoressigsäure bislang nicht in Oberflächengewässern und Grundwasser untersucht.



Die auf Grund von Emissionen fluorierter Kohlenwasserstoffe allenfalls photochemisch in der Atmosphäre gebildeten Mengen sind, verglichen mit anderen Schadstoffen (z.B. Feinstaub, Schwefeldioxid, NOx, VOC) aus rein rechnerischen Gründen als äußerst gering einzuschätzen.

Zu Frage 10:

Aus Sicht des Chemikalienrechts ist Trifluoressigsäure gelistet in Anhang VI, Tabelle 3.1 der EU-CLP-Verordnung. Demnach ist der Stoff als gewässergefährdend, chronisch Kategorie 3 - H412 (schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung) eingestuft. Diese Einstufung sagt jedoch nichts darüber aus, ob ein Risiko im Zusammenhang mit einer allfälligen Spurenverunreinigung in der Atmosphäre gegeben ist, da die Konzentration im Gewässer eine entscheidende Rolle spielt.

Das BMLFUW hat keine Kenntnis über etwaige Wasser- und Gewässergefährdungen in Österreich in Bezug auf Trifluoressigsäure.

Zu Frage 11:

Es gibt derzeit keine abgeschlossene europäische Stoffbewertung von R 1234yf gemäß REACH-Verordnung.

Der Bundesminister

 REPUBLIK ÖSTERREICH BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT, UMWELT UND WASSERWIRTSCHAFT AMTSSIGNATUR	Unterzeichner	serialNumber=579515843327,CN=BMLFUW,O=BMLFUW / Lebensministerium,C=AT
	Datum/Zeit	2015-10-30T07:55:26+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	541402
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bmlfuw.gv.at/amtssignatur	

